

	KSV Pinneberg e. V.	Richtlinie „Förderung der Fachverbände und Fachsparten“	Seite 1 von 3
---	---------------------	--	---------------

Richtlinie des
Kreissportverbandes Pinneberg e. V. (KSV)
„Förderung der Fachverbände und Fachsparten“

1. Grundsatz

Auf Grundlage von § 16 der Satzung in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Vorstand die nachstehenden Richtlinien für die Förderung und Arbeit der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung und der Fachsparten. Alle Regelungen in dieser Richtlinie beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit nur die männliche Sprachform verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen.

2. Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung

Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung kann nach § 6 der Satzung jeder Fachverband werden, für den im LSV/DOSB ein Fachverband besteht. Die Satzung bestimmt die weiteren Voraussetzungen für Beginn und Ende der Mitgliedschaft. Diese Regelungen sind zu beachten. Die Mitgliedschaft in den Kreisfachverbänden regeln diese durch eigene Satzungen selbst.

Die Bestrebungen und Satzungen der Kreisfachverbände dürfen der Satzung des KSV Pinneberg nicht entgegenstehen.

3. Fachsparten

Mitglieder der Fachsparten sind alle Mitgliedsvereine des KSV Pinneberg, in denen Sportarten betrieben werden, für die der KSV eine Fachsparte gegründet hat. Fachsparten sind Abteilungen des KSV Pinneberg (§ 14 der Satzung).

4. Aufgaben der Fachsparten und Kreisfachverbände

4.1 Fachliche Durchführung des Sportbetriebes und der Aus- und Fortbildung

4.2 Interessenvertretung der jeweiligen Sportart beim KSV

4.3 Die Kreisfachverbände regeln ihre Aufgaben durch eigene Satzungen selbst.

5. Versammlungen der Fachsparten und Kreisfachverbände

Eine Fachsparte hat eine jährliche Vollversammlung durchzuführen, zu der ein Vertreter des KSV einzuladen ist. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Auf Vorschlag der Vereine beruft der KSV-Vorstand einen Spartenleiter. Diesem können Beisitzer zugeordnet werden.

	KSV Pinneberg e. V.	Richtlinie „Förderung der Fachverbände und Fachsparten“	Seite 2 von 3
---	---------------------	--	---------------

Die Kreisfachverbände regeln Näheres durch ihre Satzung.

Namens- und Anschriftenänderungen einschl. der E-Mail-Adressen der Leiter und der Beisitzer der Fachsparten bzw. des Vorstandes der Kreisfachverbände sind der KSV-Geschäftsstelle umgehend mitzuteilen.

6. Verteilung der Haushaltsmittel des KSV

Die Fachsparten und Fachverbände werden ausschließlich aus Mitteln gefördert, die dem KSV aus dem zwischen ihm und dem Kreis Pinneberg geschlossenen Vertrag und dem darin enthaltenen Förderungsumfang zur Verfügung stehen.

Die Höhe richtet sich nach

- der Mitgliederzahl,
- der Struktur einer Fachsparte/eines Kreisfachverbandes,
- den in den Vorjahren gezeigten Aktivitäten,
- dem Arbeitsaufwand, der sich durch die Aufgabenfülle ergibt,
- dem Haushaltsvoranschlag,
- den dem KSV Pinneberg zur Verfügung stehenden Mitteln.

6.1 Verwendung der Haushaltsmittel

Die Zweckbestimmung der Mittel sieht die Mitfinanzierung von Maßnahmen der Lehrarbeit, des Breiten- und Wettkampfsports und der Organisations- und Verwaltungsaufgaben vor. Eine Verteilung der Mittel auf die der Fachsparte bzw. der den Kreisfachverbänden angeschlossenen Vereine ist nicht zulässig. Eine Förderung von Fahrten zu Meisterschaften ist aus diesen KSV-Mitteln nicht zulässig. Die Vereine selbst können Anträge im Rahmen der KSV-Richtlinien „Fahrten zu Meisterschaften“ stellen. Gegenstände, die durch Mittel des KSV mitfinanziert wurden, müssen im Besitz der Fachsparte bzw. des Fachverbandes verbleiben. Die Fachsparten des KSV haben die Bestimmungen der Finanzordnung des KSV zu beachten. Die Mittel sind im Laufe des Haushaltsjahres (01.01. - 31.12.) zu verwenden.

6.2 Abrufen der Haushaltsmittel

Werden die Mittel vom Leiter der Fachsparte/Vorsitzenden des Kreisfachverbandes nicht innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mittelbereitstellung per Vordruck abgefordert, so ist ein neuer, diesen Sachverhalt begründender Antrag an den KSV zu stellen.

Gemäß § 2 der Finanzordnung des KSV sind die Haushaltsvoranschläge dem KSV spätestens im 1. Quartal eines Jahres einzureichen. Aus den Haushaltsvoranschlägen muss sich der Finanzbedarf für das neue Haushaltsjahr ergeben.

	KSV Pinneberg e. V.	Richtlinie „Förderung der Fachverbände und Fachsparten“	Seite 3 von 3
---	---------------------	--	---------------

6.3 Abrechnung der Haushaltsmittel

Die Mittel sind bis spätestens zum 31.01. des auf das betreffende Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres in Anlehnung an die Jahresrechnung des KSV abzurechnen. Überschüsse des Vorjahres werden von den für das neue Haushaltsjahr bereitgestellten Mitteln abgezogen.

Die Fachsparten führen ausschließlich vom KSV Pinneberg eingerichtete und auf ihn lautende Konten. Sie fügen der Abrechnung die Originalkontoauszüge und sämtliche Belege bei.

Die Kreisfachverbände e. V. und die nichtrechtsfähigen regionalen Untergliederungen der Landesfachverbände bestätigen die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel per Vordruck bereits beim Mittelabruf. Sie müssen dem KSV den jeweiligen Haushaltsplan sowie die Jahresrechnung des Vorjahres als Verwendungsnachweis vorher zustellen.

Nicht richtliniengemäß verwendete Mittel sind zurückzuzahlen. Die Mittel für das Folgejahr werden erst nach Vorliegen des Verwendungsnachweises für das Vorjahr ausgezahlt.

7. Gültigkeit dieser Ordnung

Diese Ordnung wurde durch den KSV-Vorstand am 09.07.2024 beschlossen und tritt ab dem Haushaltsjahr 2025 in Kraft. Die vorherige Ordnung verliert ihre Gültigkeit.

Elmshorn, 09.07.2024
 Kreissportverband Pinneberg e. V.
 Der Vorstand